



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff – SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950), hat der Rat der Stadt Tecklenburg am 25.11.2014 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt Tecklenburg ist durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster-Hamm vom 09.07.1974 (GV NW S. 416) durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Brochterbeck, Ledde, Leeden und der Stadt Tecklenburg gebildet worden. Die Stadt Tecklenburg führt die Zusatzbezeichnung „Die Festspielstadt“.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 69,623 qkm.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung vom 25.11.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/-in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 03.12.2014

Der Bürgermeister
gez. Stefan Streit